

## L 4 B 124/04 SB

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung

4  
1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 31 SB 244/03

Datum  
11.02.2004  
2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
L 4 B 124/04 SB

Datum  
07.01.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 11. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die statthafte, frist- und formgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 11. Februar 2004, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat (§ 174 SGG), ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht es abgelehnt, das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Sachverständigen Dr. G. M. für begründet zu erklären, und das Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen.

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 406 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der gegen einen Sachverständigen gerichtete Ablehnungsantrag jedenfalls vor der (gerichtlichen) Vernehmung des Sachverständigen zu stellen. Daran hat sich der Kläger nicht gehalten, den Sachverständigen Dr. M. vielmehr erst mit Schriftsatz vom 12. August 2003 abgelehnt, wohingegen dieser vom Sozialgericht bereits in der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2003 vernommen worden war.

Das Ablehnungsgesuch war nicht deswegen auch im August 2003 noch zulässig, weil der Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen wäre, seinen Ablehnungsgrund früher geltend zu machen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Der Kläger stützt sich zur Begründung seines Gesuchs zwar im Wesentlichen auf die Ausführungen des Gutachters zur Sache (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, § 118 Rn. 12m). Diese lagen jedoch lange vor der Vernehmung des Gutachters auch dem Kläger in schriftlicher Form vor (Gutachten vom 26.6.2002), so dass er die wesentlichen Umstände, auf die er nunmehr sein Ablehnungsgesuch gründet, rechtzeitig vor der Vernehmung des Gutachters hätte geltend machen können. Selbst wenn der Kläger den Ablehnungsgrund aus dem Vorbringen des Sachverständigen anlässlich seiner Anhörung am 18. März 2003 ableiten sollte, wäre das Ablehnungsgesuch verspätet. In diesem Falle hätte der Kläger das Ablehnungsgesuch nämlich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern anbringen müssen (Zöller, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 406 Rn. 11). Das hat er nicht getan. Eine dem Kläger zuzubilligende Prüfungs- und Überlegungszeit (vgl. Zöller, a.a.O.) wäre im August 2003 längst abgelaufen gewesen.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§ 177 SGG).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2005-03-16